

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Magold, Freudenstadt und Horb.

N^o 50.

Freitag den 21. Juni

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Bogen stark, je am Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgebühr, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslands nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gebühr beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

Ämtliche Erlasse.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

Für den hiesigen Bezirk ist die Stelle eines Oberamtschirurges mit einem in der Thierarzneikunde geprüften und befähigten Manne, welcher zugleich ein tüchtiger Hufschmied seyn soll, zu besetzen. Für diese Stelle ist vorerst ein Barigeld von jährlich 60 fl. aus der Amtspflegkasse ausgesetzt, und hat der Oberamtschirurg die Verbindlichkeit, seinen Wohnsitz in der Oberamtsstadt zu nehmen, und den Hufbeschlagn zu betreiben.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Den 8. Juni 1844.

R. Oberamt,
Süskind.

Freudenstadt.

Auswanderungen.

Es wandern aus und haben die gesetzliche Bürgerschaft geleistet:

Ludwig Schmelzle von Baiersbronn, nach Straßburg in Frankreich, und Christian Bothner, Flaschner von Freudenstadt, nach Schiltach in Baden.

Den 14. Juni 1844.

R. Oberamt,
Süskind.

Freudenstadt.

Auswanderung.

Der Schreiner Johann Jakob Beilbarz von Wittendorf wandert nach Nancy in Frankreich aus und hat die gesetzliche Bürgerschaft geleistet.

Den 15. Juni 1844.

R. Oberamt,
Süskind.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Schopfloch,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Mundtods-Erklärung.

Michael Ziegler, Bauer in Schopfloch, hat sich der Selbstverwaltung seines Vermögens begeben, und gebeten, ihm einen Curator zu bestellen.

Dies wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Michael Ziegler ohne Zustimmung des in der Person des Christian Schwab von Schopfloch für ihn aufgestellten Pflegers keine rechtsgültige Verbindlichkeit mehr eingehen kann.

Freudenstadt den 5. Juni 1844.

R. Oberamtsgericht,
Glocker.

Oberamtsgericht Horb.

Horb.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Karl Belfer, Tagelöhners zu Borsingen,

ist zur Vornahme der Schulden-Liquidation 10. Tagfahrt auf

Mittwoch den 17. Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Gläubiger auf das Rathhaus zu Borsingen

unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die nicht liquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in der nächsten Gerichts-sigung ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Befähigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 13. Juni 1844.

R. Oberamtsgericht,
Eble.

Horb.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Joseph Teufel, gewesenen Amtsboten zu Weitingen, wird die Schulden-Liquidation

Dienstag den 16. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Weitingen vorgenommen, wobei die Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder durch schriftliche Reccesse ihre Ansprüche gehörig geltend zu machen, insbesondere ihre Schuldscheine und sonstige Beweismittel vorzulegen haben.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, sogleich nach beendigter Liquidationsverhandlung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Den 4. Juni 1844.

R. Obergerichtsgericht,
Eble.

Forstamt Altenstaig.

Holzverkauf.

Im Revier Hoffstett kommen am Freitag den 28. Juni d. J. im Distrikt Herrenberg
49 Langholzstämme,
47 Klöße;

Schindelhart:

49 Langholzstämme,
228 Klöße,
2¼ tannene Prügellaster
wiederholt zum Aufstreichs-Verkauf, zu welchem die Liebhaber unter dem Besonderen eingeladen werden, daß die Zusammenkunft

Vormittags 9 Uhr
in Jwerenberg und der Verkauf im Walde stattfindet.

Den 17. Juni 1844.

R. Forstamt,
von Seutter.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten.

Früchte-Verkauf.

Die unterzeichnete Stelle verkauft: Roggen, Dinkel und Haber vom Jahr 1843, aus freier Hand.

Den 10. Juni 1844.

R. Kameralamt.

Oberhaugstätt,
Gerichtsbezirks Calw.

Gläubiger-Aufruf.

In der Verlassenschafts-Sache des kürzlich gestorbenen Leonhard Braun, gewesenen Bauers und Holzhändlers von hier, ist die Vermuthung begründet, daß außer den bis jetzt angezeigten Schul-

den noch anderweite, namentlich Bürgerschafts-Schulden, vorhanden sind; es werden daher die unbekannt Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche innerhalb 21 Tagen

a dato mit der Bemerkung aufgefordert, daß außerdem auf ihre Befriedigung und Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfandgesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungsrechts übrig bleiben würde.

Den 8. Juni 1844.

Gemeinderath.
Vdt. R. Amtsnotariat Teinach,
A.B. Böhrle.

N a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Die bis jetzt unbekannt Gläubiger des hiesigen Flaschnermeisters Gottlieb Blum werden hiemit aufgefordert, ihre etwaige Forderungen

innerhalb 14 Tagen

von heute an gerechnet — bei der hiesigen Rathschreiberei anzugeben und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der hierauf stattfindenden Verweisung der Liegenschafts-Kauffchillinge und des baaren Geldes nicht berücksichtigt werden würden.

Den 14. Juni 1844.

Der Stadtrath.

Herzogsweiler,
Oberamts Freudenstadt.

Bauafford.

Die Erweiterung des Schulhauses mit der Einrichtung eines Rathhauses zu Herzogsweiler wird am

Dienstag den 2. Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr

in dem bisherigen Gemeinderathslokale zu Herzogsweiler in öffentlichen Abstreich gebracht. Nach dem revidirten Ueberschlag beträgt die

Grabarbeit 3 fl. 11 fr.
Maurerarbeit 151 fl. 1 fr.
Materialien 150 fl. 8 fr.
Beifahr 28 fl. 58 fr.

zusammen 330 fl. 7 fr.

Gypsarbeit 124 fl. 19 fr.

Zimmerarbeit ohne Holz,
samt Schnittwaar u.

Nägel 138 fl. 40 fr.

Bauholz-Ankauf . . . 176 fl. 30 fr.
Schreinerarbeit . . . 222 fl. 25 fr.
Glaserarbeit 76 fl. 24 fr.
Schlosserarbeit . . . 162 fl. 48 fr.
Gusseisen 110 fl. 30 fr.
Safnerarbeit 5 fl. 24 fr.
Jungemein 40 fl. — fr.

—: 1,390 fl. 18 fr.

Zu dieser Verhandlung werden nun die betreffende Handwerksleute mit dem Bemerkten eingeladen, daß zur Affords-Verhandlung nur solche Meister zugelassen werden, die sich mit Prädikats-, Vermögens- und Tüchtigkeits-Zeugnissen hinreichend versehen haben.

Die Ortsvorstände werden ersucht, Vorstehendes den Meistern ihrer Orte bekannt machen zu lassen.

Freudenstadt den 10. Juni 1844.

Im Auftrage,
Berkmeister Pfeifer.

Unter m u s b a c h,
Oberamts Freudenstadt.

Haus- und Liegenschafts-Verkauf.

Zur Deckung der vorhandenen Schulden des verstorbenen Georg Stöhr, Sägers von hier, wird

am 29. Juni,
als am Feiertag Petri und Pauli,
sobann am

1. und 6. Juli

auf dem Rathhaus

je Morgens 7 Uhr

zum Verkauf gebracht werden:

- 1) ein neu erbautes 2stöckiges Wohnhäuschen auf dem Merzenberg,
- 2) 3 Britl. Feld auf dem Bühl,
- 3) 1½ Mrg. Acker an der Saugas,
- 4) ½ Mrg. Wald im Wässerle.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß diesseits Unbekannte sich mit beglaubigten Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 19. Juni 1844.

Basengericht;

Vorstand:

Schittenhelm.

Rohrdorf,

Oberamts Nagold.

Säglöße-Verkauf.

Am nächstkommenden Montag, als am Johannis-Feiertag, den 24. Juni
Nachmittags 1 Uhr

werden
Sticheb

im öffen
den, wo
die Wit
einfind
Den

Den 1.
wurde
Fäßchen
Der rec
ches geg
lohn be
holen.
Den

W

Di

Kopp,
Pfleger
Liegens
M

im Win
Bege
nehmbar
Die

1) in e
räum
mit
und
als
aus

2) in
Wie
Pag
3) in u
zum
D

geladen,
dingung
werden.



76 fl. 30 fr.
22 fl. 25 fr.
76 fl. 24 fr.
52 fl. 48 fr.
10 fl. 30 fr.
5 fl. 24 fr.
40 fl. — fr.

90 fl. 18 fr.
werden nun
eute mit dem
zur Affordts-
Meister zuge-
Prädikats-,
Zeugnissen
erden ersucht,
ihrer Orte
uni 1844.
Anfrage,
Pfeifer.

ch,
stadt.
nschafts-

er vorhande-
es verstorbe-
hr, Sägers

und Pauli,

hr
den:
diges Wohn-
Merzenberg,
m Bühl,
der Saugas,
Wässerle.
mit dem Be-
ieffentlich Unbe-
Bermögens-
ben.
engericht;
rstand:
tenhel m.

bd.
kauf.
ntag, als am
24. Juni
hr

werden aus dem hiesigen Communwald
Stichebene neben den Waldbäckern

84 Stück Säglöße
im öffentlichen Aufstreich verkauft wer-
den, wozu sich die Kaufsliebhaber, wenn
die Bitterung es erlaubt, in dem Walde
einfinden wollen.

Den 20. Juni 1844.

Gemeinderath.

Spielberg,
Oberamts Nagold.
Gefundenes.

Den 14. Juni 1844, Morgens früh,
wurde von einem hiesigen Bürger ein
Fäßchen mit Bretternägeln gefunden.
Der rechtmäßige Eigenthümer kann sol-
ches gegen Einrückungsgebühr und Fuhr-
lohn bei der unterzeichneten Stelle ab-
holen.



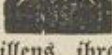
Den 19. Juni 1844.

Schultheißenamt,
Hauser.

Privat-Anzeigen.

L o s b u r g,
Oberamts Freudenstadt.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Wittve des kürzlich ver-
storbenen Meßgers 
Johann Georg 
Kopp, mit Zustimmung des 
Pfleger's ihrer Kinder, ist willens, ihre
Liegenschaft am

Montag den 24. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshaus zum Hirsch dahier im
Wege öffentlichen Aufstreichs unter an-
nehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Dieselbe besteht:

- 1) in einem fast noch neuen, ganz ge-
räumigen zweistöckigen Wohnhaus
mitten im Ort, an der Landstraße,
und ist sowohl zur Landwirthschaft
als auch zu irgend einem Gewerbe
ausnehmend tauglich;
- 2) in ungefähr 9 Morgen Acker und
Wiesen, größtentheils in der besten
Lage;
- 3) in ungefähr 9 Morgen gutbestodter,
zum Theil schlagbarer Waldungen.

Die Liebhaber werden hiezu ein-
geladen, und werden denselben die Be-
dingungen bei der Verhandlung eröffnet
werden.



Die löblichen Schultheißenämter
werden um Bekanntmachung höflich er-
sucht.

Den 8. Juni 1844.

Auf Ersuchen,
Schultheiß Weber.

Ursenthal,
Gemeinde Lombach,
Oberamts Freudenstadt.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichneter ist 
gesonnen, seine 
Liegenschaft im öf-

fentlichen Aufstreich aus freier Hand zu
verkaufen, und besteht solche

in einem halben ganz bequem einge-
richteten Wohnhaus nebst anliegen-
dem Garten und 4 Morgen Wie-
sen, welche vom eigenen Brunnen
beim Haus bewässert werden können,
18 Morgen Acker nächst beim Haus,
alles in einer vorzüglichen Lage,
und
5 Morgen Waldungen.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden
eingeladen,

am Montag den 8. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshaus zur Krone dahier bei
dem Verkauf sich einzufinden.

Obige Realitäten können täglich ein-
gesehen und Käufe mit ihm abgeschlos-
sen werden.

Um Bekanntmachung dieses werden
die Herrn Ortsvorsteher höflichst ge-
beten.

Lombach den 15. Juni 1844.

Johannes Schwarz.

L o m b a c h,
Oberamts Freudenstadt.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichnete sind gesonnen, ihre ge-
samte Liegenschaft, welche sie im
vorigen Jahr aus der Gantmasse des
Ludwig Mutschler erkauf haben, aus
freier Hand im öffentlichen Aufstreich
wieder zu verkaufen.

Solche besteht in:

einem zweistöckigen Wohnhaus nebst
anliegendem Küchengarten, 1 Mor-
gen Acker und ungefähr 3 Morgen
Wiesen.

Die Kaufsliebhaber werden auf
den Feiertag Petri und Pauli,
am Samstag den 29. Juni d. J.,

Nachmittags 1 Uhr
in das Wirthshaus zur Linde dahier
eingeladen.

Obige Realitäten können indessen
täglich eingesehen, und vorläufige Käufe
mit ihnen abgeschlossen werden.

Den 11. Juni 1844.

Ludwig Klumpp
und Consorten.

Göttelfingen,
Oberamts Freudenstadt.

Wohnhaus-Verkauf.

Unterzeichneter beabsichtigt, unter Ver-
tug des hiesigen Waisengerichts sein
an der Straße nach Besenfeld liegen-
des, mitten im Dorf sich befindendes
zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer
und Stallung unter Einem Dach im
öffentlichen Aufstreich an den Meistbie-
tenden zu verkaufen.

Zum ersten Verkaufstage ist

Montag der 24ste d. M.,

als am Johannis-Feiertage,

und zum zweiten

Freitag der 28ste d. M.

bestimmt, wozu allenfallsige Kaufslieb-
haber

je Mittags 1 Uhr

auf das hiesige Rathhaus eingeladen
werden, woselbst sie die näheren Be-
dingungen vernehmen können.

Die Herrn Ortsvorsteher werden
gebeten, diesen Verkauf ihren Amtsan-
gehörigen bekannt zu machen.

Den 19. Juni 1844.

Johannes Bäuerle,
Gassenwirth.

Zwerenberg,
Oberamts Calw.

Wirthschafts- & Liegenschafts- Verkauf.

Ernst Stodinger von
Bernack ver- 
kauft im öf- 
fentlichen 

Aufstreich das ganze Anwesen des Son-
nenwirths Klog in Zwerenberg in sie-
ben gleichen Jahresziellern, und besteht
solches

in dem Wirthschafts-Gebäude zur
Sonne mit dinglichem Recht, nebst
eingerichteter Branntweimbrennerei
und Bäckerei mit Zugehör,



circa 3 Brrl. Gras- und Baumgarten,
" 1 Mrg. Dorfwiese,
" 7 Mrg. Ackerfeld,
" 11 Mrg. Nadelwald.

Die Verkaufs-Verhandlung findet
am 24ten d. M.,
als am Johannis-Feiertag,
im Sonnenwirthshause daselbst Statt,
wobei sich die Kaufs-Liebhaber
Mittags 1 Uhr
einfinden wollen.

Die Wohlblöblichen Ortsvorstände
werden ersucht, vorstehenden Verkauf
gefälligst bekannt machen lassen zu
wollen.

Berneck den 18. Juni 1844.
Ernst Phil. Stodfinger.

Altenstaig Stadt.
Wirthschafts- und Bierbrauerei-Verkauf.

Meine in diesen Blättern kürzlich ausgeschriebene Schildwirthschaft und Bierbrauerei, sehr günstig gelegen und auf das Beste eingerichtet, wird am

Feiertag Petri und Pauli,
den 29ten dieses,
Nachmittags 1 Uhr,
in meinem Hause nochmals zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Zahlungs-Bedingungen billig gestellt werden.

Den 19. Juni 1844.
Sternwirth J. Fasnacht.

Freudenstadt.
Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt.

Der Unterzeichnete bringt in Erinnerung, daß, in Folge der mit hoher Genehmigung vom 2. April d. J. nun eingeführten Statuten-Änderungen, vom 1. Juli an bis zum Schlusse dieses Sammeljahrs eine Eintrittsgebühr von 30 fr. für jede volle und jede theilweise Einlage zu entrichten ist zum Besten des Auxiliarfonds der Anstalt, das ist, der Gesamtheit der Aktionäre.

Der Bezirks-Agent,
Weimer.

Wildberg.
Auktion.
Am Johannis-Feiertag, den 24. d. M.



Nachmittags 1 Uhr
wird eine Auktion im Wirthshaus zum Waldhorn hier abgehalten, wobei besonders
2 viereimerige gut erhaltene Weinfässer,
1 zweieimeriges ditto,
1 sehr schöner Gläserkasten,
1 kupferner sehr schöner Schwenkessel ic.

vorkommen werden.
Die Herrn Ortsvorsteher werden bößlich ersucht, dieß in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen zu lassen.
Den 18. Juni 1844.

N a g o l d.
Spinnerei-Empfehlung.

Meinen und des Herrn Spinnerei-Berwalter Harter's bisherigen Geschäftsfreunden mache ich hiemit die Anzeige, daß das von Legterem betriebene Spinnerei-Geschäft schon seit etwa 2 Monaten mit dem meinigen vereinigt ist, und ich nun eine vollständig 4 Assortimente enthaltende Wollspinnerei besitze. Ich bin daher in den Stand gesetzt, die feinste Wolle so gut wie die gröbste, weiß oder gefärbt, nach Wunsch zu verarbeiten, und durchaus reine Garne zu liefern.

Indem ich nun meinen verehrlichen Geschäftsfreunden für das mir bisher geschenkte Zutrauen verbindlichst danke, empfehle ich zugleich diese meine vergrößerte Wollspinnerei angelegentlichst, mit der Zusicherung, daß ich den mir zu Theil werdenden Aufträgen die größtmöglichste Sorgfalt widmen werde. Alle Vortheile, die irgend eine geordnete Spinnerei gewährt, räume auch ich ein.

Die Niederlage von Wolle und Garn ist in den Fabrik-Lokalen selbst, auch wird Herr Kaufmann J. C. Pfeleiderer hier stets die Güte haben, Wolle zur Beförderung an mich zu übernehmen, und wenn es gewünscht wird, Auskunft zu ertheilen.

Den 1. Juni 1844.
J. A. Sannwald.

N a g o l d.
Ein in allen Oekonomie-Geschäften wie im Fuhrwesen erfahrener Mann, der Garantie leisten und täglich eintreten kann, sucht einen Platz als Knecht. Das Nähere bei der Redaktion d. Bl.

N a g o l d.
Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er in den Besitz einer Parthie Tapeten von verschiedenen Dessains gekommen ist, auch liegt eine Musterkarte zur gefälligen Auswahl parat, wobei er neben den wohlfeilsten Preisen für Güte und Schönheit der Arbeit garantirt.

Den 10. Juni 1844.
Chr. Schwarzkopf,
Sattlermeister.

Göttelfingen,
Oberamts Freudenstadt.
Langholz-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, aus dem hiesigen Tagelöhner-Wald ungefähr 430 Stück Floßholz und Klöße vom 70ger abwärts im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Die Aufstreichs-Verhandlung findet den 29. Juni d. J. im Hause des Gassenwirths Matthäus Maulbetsch hier Statt.

Die Liebhaber können das bereits gefällte Holz täglich im Walde beaugenscheinigen.
Den 18. Juni 1844.
Johannes Braun.

Rohrdorf,
Oberamts Nagold.
Geld auszuleihen.

Unterzeichneter hat 132 fl. Pflegschaftsgeld sogleich zum Ausleihen parat.
Den 20. Juni 1844.
Jak. Friedr. Reichert.

Dornstetten.
Färber-Geselle-Gesuch.

Ich suche einen Färber-Gesellen zur Blau- und Schwarz-Färberei.
Den 13. Juni 1844.
Andreas Schweifer,
Färbermeister.

H o r b.
Geld auszuleihen.

Gegen gesetzliche Versicherung liegen einige Hundert Gulden zum Ausleihen parat bei
Engelwirth Gerst.



Statuten des Viehversicherungs-Vereins für den Ober- amtsbezirk Calw.

(Fortsetzung.)

§. 12. Reichen vorstehende Beiträge zu Leistung der Entschädigungen im Laufe des Jahres nicht zu, so hat die Direktion die Einforderung eines weiteren Geldbeitrages von sämtlichen Mitgliedern, welche als solche am Tage des Beschlusses eingeschrieben sind, zu beschließen.

Die Größe dieses Beitrages ist nach der vorgerückten Zeit im Versicherungsjahr mit Rücksicht auf das Verhältnis der seither eingetretenen Entschädigungsfälle zu bemessen, und hat in $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{4}$ oder dem ganzen Belaufe des ordentlichen Beitrags zu bestehen.

Der von der Direktion beschlossene weitere Beitrag muß, vom Tage seiner Einforderung an gerechnet, binnen 14 Tagen von sämtlichen Mitgliedern an den Cassier bezahlt werden, widrigenfalls für die Säumnigen der Rechtsnachtheil eintritt, daß ihre Versicherung als erloschen, ihre Verbindlichkeit zu allen Nachzahlungen gleichwohl aber, als bis zum 30. Juni fortbauern zu betrachten ist.

§. 13. Veränderungen, welche im Laufe einer Versicherungsperiode in dem Viehbesitzstand durch Ab- und Zugang eintreten, haben beim Rindvieh auf den zu leistenden Geldbeitrag keinen Einfluß, vielmehr ist hierfür der beim Eintritt beziehungsweise 1. Juli und 1. Januar angemeldete und aufgenommene Stand und Werthanschlag maßgebend, gleichwohl tritt jedes durch Kauf, Tausch u. oder Nachzucht erworbene Thier ohne Leistung eines Beitrages hieraus von dem Augenblick an in Versicherung, als die — über die Erwerbung der Direktion vorzulegende, mit den gleichen Erfordernissen wie des Viehstandsverzeichnis Lit. a. versehene Urkunde als richtig anerkannt und zu den Akten der Direktion registriert ist.

Es ist daher über jede Erwerbung eines Thiers, sey es durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder Nachzucht u., eine Urkunde etwa in der seither üblich gewesenen Form unter den — in Formular a. vorgeschriebenen Beurkundungen beizubringen, und der Direktion zu übergeben.

Jedes Jahr im Dezember ist der Rindviehstand aller Versicherten frisch aufzunehmen, zu taxiren und eine Urkunde nach Formular e. der Direktion zu übergeben. Beträgt derselbe im Werthanschlag mehr als bei der Aufnahme pro 1. Juli, beziehungsweise beim Eintritt neuer Mitglieder, so ist von dem Mehrbetrag die Einlage nach §. 11 nachzubehalten, während — wenn er weniger beträgt — nichts ersetzt wird. Die Aufnahme ist für Nachumlagen §. 12 und Entschädigungen maßgebend, und zwar jene pro 1. Juli für die Periode vom 1. Juli bis zur Aufnahme pro 1. Januar — letztere für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni.

Hat sich der Viehstand im Dezember gegen den vom 1. Juli oder dem Eintritt nicht geändert, so genügt es an einer einfachen dießfälligen Anzeige an die Direktion.

§. 14. Bei Pferden hat jede Vermehrung des Stan-

des, sowie jede Werthserhöhung durch Wechsel gegen den angemeldeten Betrag Nachzahlung der Einlage §. 11 zur Folge, wogegen bei einer Abnahme nichts ersetzt wird. Für die vorzulegenden Aenderungsurkunden gelten die oben §. 6 und 8 ertheilten Vorschriften.

§. 15. Sollte ein zugekauft oder eingetauscht Thier innerhalb der gesetzlichen Gewährzeit an einem Hauptmangel erkranken und fallen, so hat der Besitzer wegen einer Entschädigung an den Verkäufer sich zu halten, wogegen ein in der Versicherung stehendes Thier, wenn es verkauft wird, über die gesetzliche Gewährzeit noch versichert bleibt.

§. 16. Der Verein bildet zwar nur ein Ganzes, es ist jedoch die Cassie und Rechnungsführung für Pferdeversicherung von jener für Rindvieh getrennt zu halten, da bezüglich der zu leistenden Beiträge und Entschädigungen jede für sich besteht, und im Fall einer Erschöpfung keine für die andere subsidiär einzutreten hat.

§. 17. Eine Werthveränderung der versicherten Thiere, mag sie in den Zeitumständen oder in der körperlichen Zu- oder Abnahme oder wo sonst liegen, hat weder auf die Geldbeiträge noch auf eine zu leistende Entschädigung für die betreffende Versicherungsperiode Einfluß, vielmehr ist überall und immer der in dem Viehstandsverzeichnis beziehungsweise in der Erwerbungsurkunde angegebene Versicherungswert maßgebend.

§. 18. Mit jeder Veräußerung eines Thiers hört dessen Versicherung mit Ausnahme des in §. 15 angegebenen Falles auf, da dieselbe auf der Person des Vereinsmitglieds und nicht auf dem Thiere ruht.

§. 19. Jeder Versicherte, welcher nicht nach §. 5 und 12 seiner Rechte verlustig wird, hat im Fall eines Unglücks mit Pferden oder Rindvieh, sey es durch Tod oder durch gänzliche Unbrauchbarkeit, Entschädigung aus der Gesellschaftskasse anzusprechen, welche bei Pferden in drei Vierteltheilen, bei dem Rindvieh in zwei Fünfteltheilen des versicherten Werthes besteht, woneben dem Versicherten noch der Werth des gefallenen oder wegen Krankheit geschlachteten Thieres überlassen bleibt; kann von einem Stück Rindvieh gar nichts mehr benützt und muß dasselbe nach ärztlichem Ausspruch mit Haut und Haar verscharrt werden, so sind drei Vierteltheile, ist aber bloß das Fleisch ganz unbrauchbar, die Haut jedoch noch zu verwerthen, so sind zwei Dritteltheile des versicherten Werthes zu vergüten.

§. 20. Bei Seuchen, welche eine polizeiliche Sperre des betreffenden Orts oder Stalls gegen einen Verkehr mit außen veranlassen, werden für das an solcher gefallene Vieh drei Vierteltheile der in §. 19 stipulirten Säge als Entschädigung gegeben. Würde bei Seuchen aus Staats- oder andern Mitteln eine Entschädigung gegeben, so hätte die Vereinskasse nur insoweit einzutreten, als durch diese Entschädigung der eben festgesetzte Vergütungsbetrag nicht erreicht wird.

§. 21. Die zu leistende Entschädigungen sind binnen 8 Tagen, von der Uebergabe der — über den Schadensfall aufgenommenen Protokolle an die Direktion an gerechnet, an den Beschädigten frei auszubehalten, falls die

Mittel der Casse solches gestatten, außerdem ist der Beschluß der Direction a. §. 12 abzuwarten.

§. 22. Tritt ein Krankheits- oder schneller Todesfall bei einem versicherten Thiere ein, so hat der Besitzer bei Verlust seines Entschädigungs-Anspruches sogleich — längstens aber binnen 10 Stunden von dem Augenblick der Entdeckung an gerechnet, an den Vereins-Agenten im Ort die Anzeige zu machen.

Tritt der Fall außerhalb Orts und sehr entfernt von der Wohnung des Versicherten ein, so hat derselbe durch die Behörde des nächsten Orts eine legale Urkunde über den Thatbestand beizubringen und nachzuweisen, daß keine ärztliche Hilfe mehr möglich gewesen, oder wenn solche noch hätte Platz greifen können, daß sie wirklich und mit welchem Erfolg angewendet worden sey.

§. 23. Der Vereins-Agent wird auf jene Anzeige unter Zuziehung eines Ortsviehschauers sogleich von dem Thier Einsicht nehmen, und wenn es noch lebt, hingegen Gefahr auf einem Verzug hastet, dasselbe sogleich schlachten, im andern Fall aber unverweilt den Oberamtsstierarzt rufen lassen. — In dem Ermessen dieser drei Personen liegt es sofort, ob das Thier in ärztliche Behand-

lung genommen oder geschlachtet werden solle, bei sehr zweifelhaftem Erfolg ist immer auf das Letztere zu erkennen.

Bei Pferden ist vor irgend einer Verfügung der Oberamtsstierarzt rufen zu lassen.

Das aufzunehmende Protokoll ist sogleich der Direction zu übergeben.

Die Kosten der Inspektion und Sektion, sowie der ärztlichen Behandlung leidet der Besitzer und die Casse je zur Hälfte; würde ein erkranktes Thier wieder geheilt, so trägt jener die Kosten allein, gleichwie auch jene des Schlachtens und Aushauens beziehungsweise des Verscharens immer der Versicherte allein zu leiden hat. Wenn und soweit bei Seuchen die Kosten aus einer öffentlichen Casse bestritten werden, so hört die Theilnahme des Vereins hieran auf.

§. 24. Wenn ein Vereinsmitglied aus einem Ort oder Stall Vieh ziehet, auf den wegen herrschender Krankheit polizeiliche Sperre besteht, wird es, im Fall es dieses Vieh in seinen Wohnort oder Stall einbringt, mit dem augenblicklichen Ausschluß aus dem Verein — unter Verbindlichkeit zur Bezahlung etwaiger Nachumlagen bis zum Schluß des Jahres — bestraft.

(Schluß folgt.)

Der Gesellschafter.

Seltene Demüthigung.

Der König Jakob der Erste von England hatte ein sehr heftiges Temperament, und war wohl einer der jahzornigsten Monarchen. Sobald er indessen zu sich selbst kam, hielt er es nicht unter seiner Würde, Unrecht zu bekennen, und das Geschehene so viel als möglich wieder gut zu machen. Einst hatte er einige wichtige Papiere, in Betreff eines Traktats mit Spanien, verlegt. In der Meinung, daß einer seiner ältesten Schreiber, Namens Gib, dem er sie anvertraut zu haben glaubte, sie verloren oder auf die Seite geschafft habe, fuhr er ihn heftig an, und forderte sie mit Ungestüm von ihm zurück. Gib, sein vertrautester Diener, der ihm in einer langen Reihe von Jahren vielfältige Beweise von Treue und Pünktlichkeit gegeben hatte, warf sich auf die Knie, und betheuerte, die Papiere nie gesehen, nie in Händen gehabt zu haben. Durch den Widerspruch des Greises gereizt, vergaß sich der König und stieß ihn mit einem Fußtritte um. Jetzt erhob sich Gib, stellte sich in einige Entfernung vom König, nahm eine feste Stellung an, und sprach: „Sire, ich habe Ihnen von meiner Jugend an gedient, und treu gedient; solchen Lohn habe ich weder erwartet noch verschuldet.“ Zugleich neigte er sich ernst und tief, und erklärte dem König: er würde ihm nicht ferner dienen, um sich einer solchen Demüthigung und Beschimpfung nicht zum zweiten Male auszusetzen. Damit entfernte er sich und reisete eine Stunde darauf nach Schottland, seinem

eigentlichen Vaterlande, ab. Bald nachher erfuhr ein zweiter Schreiber, was vorgegangen war. Ihm hatte der König die Dokumente eingehändigt, aber vergessen, daß er dies gethan hatte. Sogleich eilte Jener mit den Papieren zu Jakob. Unverzüglich gab der König Befehl, dem Gib einen Courier nachzuschicken, und erklärte diesem dabei mit einem kräftigen Eide: er werde nicht eher essen, trinken und schlafen, bis er ihn zurückgebracht habe. Gib kam vor den Monarchen, und der Monarch ließ sich vor ihm auf ein Knie nieder, und schwur, nur dann aufstehen zu wollen, wenn ihm sein Diener die ungerechte Beleidigung, die er ihm angethan, verzeihen würde; und als dieser aus Bescheidenheit sich weigerte, das Wort Verzeihung als unschicklich vom Diener gegen seinen Herrn auszusprechen, beharrte Jakob darauf, bis ihm von Gib — verziehen worden war.

Der unerhörte Liebhaber.

Als einst ein junger Lecker ohne Bart, Ein hübsches Mädchen auf der Straß' gewahrt, So kam ihm alsobald die Lust zum Freien ein; Er fragte sie, ob sie nicht möcht' sein Weibchen seyn? — D sprach sie, junger Herr, ich würd' mich schämen, Mir von der Straße einen Mann zu nehmen. —

(M Berlin jedem die die machen arbeit u und den frist, de daß er nur ein stünde e meisters Schulm als auf Pferd n quälerei Mensch und dar der Me Beine, keine d sehr auf wir an so hoch Winkelm

Die Bei Bei Oberprä thauen a kamerad Du so f Raßbach habe?“ Freude mit dem ren Ma Staunen höchsten einem s angemess 100 Th

Kaiser, Das Gef Blute, f handhab Schlacht friedenbe Als dies sches, st ihm ver étés un Orden



Bunterlei.

(Rath für Schulmeister.) Er lautet nach der in Berlin erscheinenden „Biene“ folgendermaßen: Ich rathe jedem Schulmeister, zum Thiere zu werden, dann würden die Vereine gegen Thierquälerei seinen Qualen ein Ende machen; denn er ist ein gequältes Thier. Er hat Pferdearbeit und Eselsfutter; er ist der Ochse, der da drischt, und dem man das Maul verbindet, nicht damit er nicht frisst, denn er hat kaum etwas, aber damit er nicht brummt, daß er nichts hat. Aber freilich ist das arme Thier auch nur ein Menschenzüchter, wäre es ein Pferdezüchter, dann stünde es besser um ihn; darum ist der Posten eines Stallmeisters ehrenwerther und einträglicher, als der eines Schulmeisters, und auf ein Schulpferd wird mehr gegeben als auf einen Schulmann. Da nun leider der Mann kein Pferd werden kann, so sollten die Vereine gegen Thierquälerei ihn wenigstens so behandeln, und sich erst der Menschen, die doch auch zu den Thieren gezählt werden, und dann erst der andern Thiere annehmen; denn daß der Mensch nur zwei Beine, die andern Thiere aber vier Beine, also doppelt so viel Beine haben, gibt ihnen doch keine doppelten Ansprüche, obgleich heutzutage nichts so sehr auf die Beine hilft, als eben die Beine; das sehen wir an den Tänzerinnen, die sich eben deshalb im Triumph so hoch heben, daß sie einen rechten Winkel bilden, den Winkelmann aber einen unrechten nennen würde.

Die „D. Allg. Zeitung“ schreibt aus Königsberg: Bei Besichtigung des Festungsbaues begegnet neulich der Oberpräsident Bötticher einem befahrten Arbeiter aus Lithauen an der Karre, der ihm als seinen früheren Kameraden erkennend, treuherzig rief: „Bötticher, wie siehst Du so stattlich aus! Denkst Du noch, wie ich Dich an der Ragbach, da Du verwundet worden, gehegt und gepflegt habe?“ Der menschenfreundliche Oberpräsident, von der Freude des Wiedersehens überrascht, unterhielt sich lange mit dem schlichten Arbeiter und bestellte den braven, wackeren Mann den andern Tag auf's Schloß, wo dieser mit Staunen erfuhr, daß sein ehemaliger Oberjäger nun den höchsten Posten in der Provinz bekleidet. Er ward nach einem solennen Frühstück mit der festen Zusicherung einer angemessenen Stelle und eines jährlichen Zuschusses von 100 Thlr. auf's Freundlichste entlassen.

— Napoleon, kein geborener, sondern ein gewordener Kaiser, wollte dennoch die Hofformen respektirt wissen. Das Gefühl seiner kaiserlichen Würde lag nicht in seinem Blute, sondern in seiner gesteigerten Idee, die so energisch handhabte. Einem Obristen, der in einer gewonnenen Schlacht sich brav gehalten, bezeugte er seine lobende Zufriedenheit und erlaubte ihm, sich eine Gnade zu erbitten. Als dieser darauf, als Gewährung seines höchsten Wunsches, sich vom Kaiser einen Kuß erbat, drehte Napoleon ihm verächtlich den Rücken zu, mit den Worten: „Vous êtes un fou! allez vous en!“ und der Obrist erhielt weder Orden noch Kuß, und kam von nun an nicht weiter.

(Zopfliches.) Wenn ein Chinesischer Soldat fern von der Heimath stirbt, so wird sein Zopf abgeschnitten und auf Kosten der Regierung in dessen Geburtsort geschickt, wo man ihn mit aller Ehrfurcht und Ceremonie begräbt. Die Verwandten des Verstorbenen wandern häufig zum Grabe des hingeschiedenen Zopfes und vergießen dort ihre Thränen, und nicht selten liest man auf Grabsteinen Inschriften, wie z. B.: „Es war ein tapferer Zopf.“ — „Sein Lebenswandel war der eines ächten Zopfes.“ — „Dieser Zopf wurde in der Blüthe der Jugend geknickt.“ Glückliche Chinesen! bei Euch wird der Zopf begraben, bei uns ist er unsterblich!

Guckkasten-Bilder.

Ich möchte nur wissen „warum“ sie mir den Waldhorn blasenden Musikus vorgezogen? seufzte ein verschmähter Liebhaber. Aus dem ganz einfachen „darum,“ weil Jener das Horn schon vor der Hochzeit hatte, entgegnete sein Freund. —

Ist es denn wahr, daß der Bajazzo, der eben hier anwesenden Kunstreitergesellschaft des Hrn. Alex. Guerra so geschickt im Voltigiren ist, und höher als der Stephansturm springt?! schrie ein nach Neuigkeiten Haschender dem eintretenden Hrn. von B. entgegen. Allerdings hat es seine Richtigkeit, erwiederte dieser, weil meines Wissens dieser Thurm gar nicht springt. —

(Eheliche Zuvorkommenheit.) Bei der ersten Vorstellung eines bekannten Lustspiels sagte eine Frau zu ihrem Manne: „Wenn ich das Stück noch einmal sähe, so müßte ich sterben vor Lachen!“ — Der Mann schickte sich an, zu gehen. — „Wo willst Du hin?“ fragte die Frau. — „Ein Billet zur nächsten Aufführung dieses Lustspiels für Dich bestellen,“ erwiederte der zärtliche Gatte.

Tags-Neuigkeiten.

Wie allerwärts, so stehen auch in der Mark die Getreidefelder sehr üppig und in voller Blüthe. Seit 6 Wochen haben die Berliner keinen Regen gehabt und sehnen sich danach.

Auf dem Fruchtmarkt zu Mainz am 7. Juni wurde das Malter Waizen um 8 fl. 45 fr., Korn um 6 fl. 11 fr., Gerste um 4 fl. 53 fr. und Haber um 3 fl. 24 fr. verkauft. Die Verkäufer machten über die gefallen Preise saure Gesichter. — Auf der Schranne zu München wurde am 8. Juni der Scheffel Waizen zu 19 fl. 15 fr., Korn zu 13 fl. 15 fr., Gerste zu 13 fl. 33 fr. und Haber zu 6 fl. 28 fr. verkauft. Der Waizen war um 43 fr., das Korn um 1 fl. 7 fr., Gerste um 32 fr. und der Haber um 8 fr. gefallen. — In Würzburg kostete am 8. Juni

der Scheffel Weizen 16 fl. 28 fr., Korn 9 fl. 50 fr., Haber 5 fl. 9 fr.

Am 3. Juni verschied in Görz nach langer und schmerzhafter Krankheit der Herzog v. Angoulême. Er wurde 69 Jahre alt. Er soll in der Gruft zu Castagnavizza, wo auch sein Vater ruht, beigesetzt werden.

Die Araber haben den Franzosen in Biscara übel mitgespielt. Der Herzog von Numale hatte daselbst einen Lieutenant mit einer kleinen Besatzung zurückgelassen, um die Recruten aus den benachbarten Stämmen für den Kriegsdienst einzuererciren. Diese aber öffneten des Nachts dem Feind heimlich die Thore, fielen über die Franzosen her und ermordeten sie meist in den Betten. Ein einziger Sergeant kam mit dem Leben davon, da er sich in eine arabische Kleidung steckte und das Weite suchte. Die Kriegskasse mit 70,000 Frank's, 4 Kanonen, 60,000 Patronen und 750 Flinten fielen in die Hände der Feinde. Der Herzog eilte sogleich mit seinen Truppen herbei, die Araber waren aber über alle Berge.

In der Nacht vom 2. zum 3. Juni brach in Lyon Feuer aus, das 25 Häuser in Asche legte. Einige Menschen kamen in den Flammen um und 150 Familien verloren Habe und Obdach.


Die Schullehrer im Badischen müssen keine besonders guten Freunde in der ersten Kammer sitzen haben. Obgleich die zweite Kammer auf eine Erhöhung ihrer Besoldungen antrug und der Minister erklärte, daß die Re-

gierung dazu gern ihre Zustimmung geben werde, beschloß doch die erste Kammer mit 7 gegen 6 Stimmen, diesen Antrag zurückzuweisen.

In den Umgebungen von Wien hat ein Platzregen, der mit Schlossen vermischt war, in den Gärten und Weinbergen großen Schaden angerichtet, aber auch zugleich zu der Entdeckung einer Diebsbande geführt, welche sich in den Abzugskanälen aufhielt und beinahe in den Fluthen umgekommen wäre. Man zog sie auf ihren Hülfseruf heraus, nahm ihnen das Handwerkzeug ab und führte sie ins trockene Gefängniß.

Dreißylbige Charade.

Bei Wassernoth, wenn hoch das Feuer lodert,
Und d'rauf das Mitleid baut das letzte Paar,
Da übe milde, was die Erste fordert,
Und reiche Labung Deinen Brüdern dar.
Verbinde beide Worte durch ein Zeichen,
Dann ragen sie als stolzer Bau empor,
Und haben manchen Tapfern zitternd weichen,
Mit blut'gem Kopf vor ihrem Felsenthor.

 Nagold. Am nächsten Sonntag, Nachmittags 3 Uhr, gibt der Viederkranz bei günstiger Witterung eine Gesangunterhaltung in dem bei der untern Brücke gelegenen Garten des Herrn Adlerwirths Kohler, wozu die verehrlichen Herren Ehrenmitglieder, sowie sonstige Freunde des Gesangs höflich einladet
der Gesangsdirektor, Gauß.

Wöchentliche Frucht- und Brod-Preise.

In Altenstaig am 19. Juni 1844.		In Freudenstadt am 15. Juni 1844.		In Tübingen am 14. Juni 1844.		In Calw am 15. Juni 1844.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel, alter . 1 Sch.	—	Kernen . . . 1 Sch.	18 40	Dinkel . . . 1 Sch.	7 54	Kernen . . . 1 Sch.	17 12
	—		18 —		7 18		16 50
	—		17 36		6 24		16 12
Dinkel, neuer . 1 Sch.	7 45	Roggen . . . "	12 32	Haber . . . "	6 —	Dinkel . . . "	7 12
	7 —		12 16		5 39		7 3
	6 50		12 —		4 30		6 54
Haber . . . "	—	Gersten . . . "	—	Gersten . . . 1 Sri.	1 25	Haber . . . "	5 20
	—		—	Kernen . . . "	2 11		5 11
Gersten . . . "	12 —		—	Roggen . . . "	—		5 6
Roggen . . . "	12 —	Haber . . . "	5 42	Linsen . . . "	—	Roggen . . . 1 Sri.	1 30
Kernen . . . "	18 24		5 36	Erbsen . . . "	—	Gersten . . . "	1 20
	18 —		5 30	Wicken . . . "	— 48	Bohnen . . . "	1 28
Bohnen . . . "	12 48	Brodtare:		Bohnen . . . "	1 27	Wicken . . . "	— 48
Wicken . . . "	—	4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 16	Brodtare:		Erbsen . . . "	1 36
Mühlfrucht . . . "	—	4 " Mittelbrod "	— 15	4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 14	Linsen . . . "	1 36
Linsen . . . "	—	4 " Schwarzbr. "	— 14	1 Kreuzerweck muß wä-		Brodtare:	
Brodtare:		1 Kreuzerweck muß wä-		gen 6 Loth — D.		4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 15
4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 14	gen 5 Loth — D.				1 Kreuzerweck muß wä-	
1 Kreuzerweck muß wä-						gen 5 1/2 Loth.	

Redakteur F. W. Fischer. — Druck und Verlag der Fischer'schen Buchdruckerei.